

Titel: Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Heinrich-von-Stephan-Straße in der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum: 18.01.2018
Bearbeiter: Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Nähler, Claudia	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	26.02.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	06.03.2018	
Hauptausschuss	20.03.2018	

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund vom 21.02.2008 sind Straßenbaubeiträge für die Erneuerung der Gehwege, Parkflächen und Straßenbegleitgrün in der Heinrich-von-Stephan-Straße zu erheben.

Ein vollständiger Ausbau der genannten Anlage hinsichtlich aller Teileinrichtungen und der gesamten räumlichen Ausdehnung ist gegenwärtig aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Für die Beitragserhebung ist daher nach dem Straßenbaubeitragsrecht ein Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich, um den Investitionsaufwand refinanzieren zu können.

Ohne den Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung erst nach Fertigstellung aller der Straße zugehörigen Teileinrichtungen auf der gesamten Ausdehnung der Anlage zulässig.

Gemäß § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und §§ 4 und 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund können Straßenbaubeiträge für Teile der öffentlichen Anlagen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung) sowie für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage gesondert abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Der Hauptausschuss ist gemäß § 10 Absatz 8 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund für die Entscheidung hinsichtlich der Kostenspaltung und Abschnittsbildung zuständig.

Nach den Grundsätzen des Straßenbaubeitragsrechts verläuft die öffentliche Anlage von der Lion-Feuchtwanger-Straße bis zum westlichen Einmündungsbereich Lion-Feuchtwanger-Straße / Heinrich-von-Stephan-Straße.

Es soll folgender Abschnitt gebildet werden :

von der Lion-Feuchtwanger-Straße

bis zur östlichen Zufahrt zum Garagenkomplex auf den Flurstücken 96/23 und 83/30 der

Flur 9.

Die Festsetzung des Abschnittes ist erforderlich, um den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke für die Ausbaumaßnahme zu bestimmen.

Lösungsvorschlag:

Zur Abrechnung der Ausbaumaßnahme wird der erforderliche Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss gefasst.

Alternativen:

Ohne den Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung der genannten Ausbaumaßnahme grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Anlage in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung und mit allen zugehörigen Teileinrichtungen zulässig .

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

Zur Abrechnung der Ausbaumaßnahme wird der erforderliche Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss gefasst.

1. Kostenspaltung:

Zur Abrechnung der Erneuerung der Gehwege, Parkflächen und des Straßenbegleitgrüns in der Heinrich-von-Stephan-Straße wird für diese Teileinrichtungen der Kostenspaltungsbeschluss gefasst.

2. Abschnittsbildung:

Es wird folgender Abschnitt gebildet:

von der Lion-Feuchtwanger-Straße

bis zur östlichen Zufahrt zum Garagenkomplex auf den Flurstücken 96/23 und 83/30 der Flur 9.

Termine/ Zuständigkeiten:

14 Tage nach Beschlussfassung / Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlage : Lageplan Heinrich von Stephan Straße
Protokollauszug FVA 06.03.2018 Vorlage H 0004/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow